Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 27 (1944)
Heft: 2

Artikel: Brown, Boveri und Co.
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-409446

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ganzen Jahrhunderte keinen Frieden brachten, dafür zeugt die Geschichte.

Wir zweifeln allen Ernstes, dass die katholischen «Selbstverständlichkeiten» den Frieden schaffen, und wenn nicht alle Anzeichen trügen, wird der nächste Friede ohne den Papst gemacht. *Z.*

Brown, Boveri & Co.

Auf eine sonderbare Einladung stossen wir in der neuesten Nummer der «Schweizerischen Kirchen-Zeitung» (No 3, vom 20. Januar a. c.), die wir wörtlich widergeben:

«Um einen Kontakt anzubahnen zwischen Geistlichkeit und Arbeiterschaft lässt die *Grossfirma Brown & Boveri* in Baden durch den Unterzeichneten an alle Herren Geistlichen der Stadt und ihrer näheren und weiteren Umgebung eine Einladung ergehen zum Besuch ihrer Fabrikräume und Arbeitsbetriebe und zur Entgegennahme von Ausführungen über die Fürsorgetätigkeit der Firma der Arbeiterschaft gegenüber, über das Zusammenspiel des Arbeiterausschusses und der Arbeitgeberschaft, über geistige Bestrebungen innerhalb der Arbeiter- und Angestelltenschaft usf. Die Führung soll *Montag, den 7. Februar*, von 14.00 Uhr an stattfinden. Sammlung auf dem Bahnhofplatz 13.45 Uhr.

«Da die Fabrikleitung ein Interesse daran hat, zu wissen, welche und wie viel Herren an der Führung teilnehmen, bittet Unterzeichneter, sich bei ihm zu melden und bei dieser Gelegenheit allfällige Wünsche anzubringen.»

Unterschrieben ist die Einladung von Stadtpfarrer Dr. L. Haefeli. Wenn wir recht verstehen, lässt die Grossfirma Brown & Boveri einen Kontakt anbahnen zwischen Geistlichkeit und Arbeiterschaft. Dass die katholische Geistlichkeit überall solchen Kontakt sucht ist weiter nicht verwunderlich, dass aber eine Firma wie Brown Boveri diesen Kontakt sucht, das ist nicht mehr geheuer! Hoffentlich wird der Wunsch vorgetragen, Brown Boveri möchte nach dem Krieg keine Bestellungen mehr ausführen für Sowjetrussland, wie dies vor dem Krieg der Fall war. Konsequenterweise wird BBC dies beschwören! *Q.*

Hall und Widerhall.

A propos: Index.

Das vor kurzem auf den Index gesetzte Buch von Jakob Renggli «Thomas Tanners Tagebuch» ist beim Verlag, d. h. bei der Buchdruckerei Schill in Luzern bereits vergriffen. **«Eine Neuauflage wird nicht erscheinen»**, so schreibt mein Buchhändler.

Das ging aber rasch. Entweder wurde das Buch durch die Index-Propaganda reissend gekauft oder aber, es wurde die ganze Auflage aufgekauft und dem Buchdrucker das Versprechen abgenommen, das Buch nicht wieder zu drucken — unter Androhung der Exkommunikation.

Sie wünschen zu wissen?

An R. Sp. in Z. Frage: Was ist unter einem auf den Index gesetzten Buch zu verstehen?

Index heisst auf Deutsch: Anzeiger, Register, Verzeichnis, im vorliegenden Falle also, das Anzeigen von etwas gefährlichem, verbotenem. Wenn ein Buch auf den Index gesetzt wird, wie dies unlängst mit dem Buch von Renggli «Thomas Tanners Tagebuch» geschah, so heisst das, dass das Buch von der Kirche als dem Gläubigen gefährlich bewertet wird und deshalb auf den Index der den Katholiken verbotenen Bücher gesetzt wurde. Der Titel des Index lautet in der Kirchensprache: «**Index librorum prohibitorum**». Der Index ist nicht ungeteilt, denn man unterscheidet seit Pius XI zwei Arten von Indices, das totale Verbot eines Buches (prohibendi) und ein solches für Bücher, die verlegt und gelesen werden dürfen unter der Voraussetzung, dass gewisse, der Kirche anstössig erscheinende Stellen ausgemerzt werden, oder wie die lateinische Erklärung andeutet, wenn das Buch gereinigt wird (expurgandi).

Wenn wir vom staatlich verhängten Index über Personen und Bücher, wie er in den autoritären Staaten die letzten Jahre seine Auferstehung feierte, absehen, so hat der katholische Index seine ehemalige Bedeutung völlig verloren. Der Index librorum prohibitorum hat nur noch eine demonstrative Bedeutung. Es wird heute schwer halten, ausser in stockkatholischen Kantonen, noch Katholiken zu finden, die noch viel Federlesens machen mit dieser kirchlichen Bevormundung und Anmassung. Das war nicht immer so. Die Kirche verbrannte ehedem nicht nur mit Leichtigkeit die auf den Index gesetzten Bücher, sondern darüber hinaus auch ihre Verfasser, Verleger, Leser und Besitzer. Zur höheren Ehre Gottes! Heute steht die Kirche mit ihrem Index machtlos da und muss ganz auf ihre angebliche «geistige Gewalt» abstellen, nachdem der weltliche Arm, der Staat, ihr nicht mehr willfährig die gewünschten Henkerdienste leistet. Die Kirche kann die Uebertreter ihrer Verbote heute nicht mehr verurteilen und sie mit der Empfehlung, sie «milde zu strafen» dem Staat überantworten, der den Delinquenten dann, mit Zustimmung der Kirche, den «läuternden Flammen» übergab. Diese Zeiten sind vorüber, doch träumt die Kirche immer noch davon. Wenn nicht alle Zeichen trügen, wird sie dereinst diesen Wunschtraum noch mit in das Grab nehmen.

Der Index ist alt. Bereits im 4. Jahrhundert hat die Kirche die Lektüre der von ihr der Häresie beschuldigten Autoren verboten. Damals handelte es sich noch um mit mehr oder weniger Sorgfalt **geschriebene** Bücher, die, nachdem sie als gefährlich erkannt wurden, von der Kirche, wie auch vom Staat, verbrannt wurden. Wir sehen, dass die modernen Diktatoren ihre würdigen Vorbilder hatten.

Erhöhte Bedeutung kam dem Index erst nach der Erfindung der Buchdruckerkunst zu, denn diese machte den Index nicht nur zur religiösen, sondern auch zur staatlichen Notwendigkeit (England). Im Jahre 1515 erliess Leo X ein Reglement über die Drucklegung von Büchern. Desgleichen tat Paul III. im Jahre 1546. Paul II. (1555—1559) schuf, in der Erkenntnis, dass die geforderte kirchliche Imprimatur (Druckerlaubnis) nicht überall eingeholt wurde, eine Kommission, deren vornehme Aufgabe es war, gefährliche Bücher aufzustöbern.

Die Institution des Index, wie sie auf uns gekommen ist, besteht durch ein Dekret des tridentinischen Konzils, erlassen durch Pius IV. in seiner Bulle «Dominici gregis». Die in der neuesten Zeit geltende Ausgabe datiert aus dem Jahre 1900 und stammt von Leo XIII. Früher (1571—1917) bestand eine eigene Index Kongregation, die Congregatio Indicis, deren Geschäfte dann im letzten Weltkrieg durch das «Heilige Offizium» übernommen wurden.

Die Regeln erfuhren im Laufe der Jahrhunderte verschiedene, zum Teil grundlegende Wandlungen. Wenn auch widerwillig, so musste sich die Kirche doch der neuen Zeit anpassen. In Erkenntnis der Ohnmacht wurden z. B. die ehemals heftigen Strafen durch eine Bulle, Apostolicae Sedis, von Pius IX. auf zwei Punkte modifiziert, die sich in einer Exkommunikation erschöpfen. In der Exkommunikation unterscheidet man wieder zwei Grade, die dem Papst vorbehaltene Exkommunikation, sowie die nichtreservierte Exkommunikation, die dem zuständigen Diözesanbischof vorbehalten ist.

Das kanonische Recht hält im Kanon 2381 fest: «Der dem Apostolischen Stuhl besonders vorbehaltenen Exkommunikation verfallen mit der Tat nach Veröffentlichung des Werkes die Verleger von Büchern der Apostaten, Häretiker und Schismatiker, die Apostasie, Häresie und Schisma verteidigen; ebenso diejenigen, welche die gleichen oder andere durch apostolisches Schreiben namentlich verbotene Bücher verteidigen oder wissentlich, ohne die nötige Erlaubnis lesen oder bei sich behalten.» Das Lesen von Index-Büchern ist nicht mehr eine Todsünde, die den Tod nach sich zog, sondern lediglich eine Sünde, wie deren viele, auf denen keine Kirchenstrafe im alten Sinne ruht. Soweit musste die Anmassung unter dem Zwang der Zeit doch reduziert werden.

Aus den zwölf Indexregeln sind folgende Bücher ohne namentliche Nennung im Vorneherein verboten: Ausgaben des Urtextes und der alten katholischen Uebersetzungen der Bibel, die von Nichtkatholiken gemacht wurden; Bücher, die die Häresie und das Schisma verteidigen oder gegen die Grundlagen der Religion gerichtet sind, gleichviel, ob von katholischen oder nichtkatholischen Verfassern; Bücher aller Nichtkatholiken über Religion, es sei denn, dass in ihnen nichts gegen den katholischen Glauben steht; Bücher, in denen ein katholisches Dogma bekämpft oder verspottet wird, kirchlich verworfene Irrlehren verteidigt werden, usw. Summarisch gesprochen ist alles verboten, was nicht die kirchliche Druckerlaubnis trägt.

Freidenker ist,

Wer unter Ablehnung jeglichen Wunder- und Jenseitsglaubens die Ueberzeugung vertritt, dass alles, was ist und geschieht, auf natürliche Ursachen zurückgeht, die sich, je nach dem Stande der wissenschaftlichen Hilfsmittel, blosslegen und erklären lassen;

Wer der Ueberzeugung ist, dass unsere Ideale und unsere sittlichen Grundsätze keiner übernatürlichen Begründung und Rechtfertigung bedürfen, sondern sich eindeutig und folgerichtig aus der Wertung des Erdenlebens als unseres einzigen und endgültigen Daseins ergeben.